Energie-Control Austria
Hrn. Mag. Michael Schmöltzer
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

OMV Gas & Power

15.11.2012

Sehr geehrter Herr Mag. Schmöltzer!

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art
(Gasstatistikverordnung 2012 – Gstat-VO 2012)

Freundliche Grüße

Michael Kreuz
Prokurist

DI Michael Kreuz
r
Tel. +43 1 40 440-28140
Fax +43 1 40 440-628140

OMV Gas Storage GmbH
Trabrennstraße 6-8
1020 Wien, Österreich

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 348460 t
Gesellschaftssitz Wien
USt-IdNr. ATU65819812
DVR-Nr. In Bearbeitung

www.omv.com

<u>Beilage:</u>
Stellungnahme

OMV

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art
(Gasstatistikverordnung 2012 – Gstat-VO 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihrer Homepage haben wir den Begutachtungsentwurf zur Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012 – GStat-VO 2012) entnommen und nehmen dazu binnen offener Frist gerne Stellung.

Zu § 5 Monatswerte

1. **Änderung des Meldezeitraums,**

   da im gesamten Marktmodell einheitlich auf den Gastag von 6:00 bis 6:00 umgestellt wurde und eine Umrechnung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre

   Vorschlag:
   *Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten **6:00** bis zum Monatsersten des Folgemonats **6:00** sind zu melden*

2. **Zu § 5 3b – Meldung des Eigenverbrauchs getrennt nach Speicheranlagen:**

   Streichung der Meldung **pro Anlage** – bis dato wurde ein Gesamtwert gemeldet; eine Auftrennung in einzelne Werte ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich

Zu § 7 Bestandsstatistik – Jahreswerte

1. **Abstellung auf den Erhebungsstichtag 1. Jänner 6:00**

   Vorschlag:
   Jeweils für den Erhebungsstichtag 1. Jänner 6:00

2. **Zu § 7 Z3:**
   Nach dieser Formulierung müssen sowohl das Speicherunternehmen als auch die Betreiber von Speicheranlagen Daten melden, was zu Doppelmeldungen führt

   Vorschlag: von den Speicherunternehmen **oder** .....

3. **Zu § 7 Z 3c:**

Die für das GWG maßgeblichen Leitungen von Speicheranlagen gehören dem Verteilnetzbetreiber und werden von diesem betrieben und verwaltet. Das Speicherunternehmen verfügt über keine der geforderten Informationen und dann der Meldeanforderung somit nicht entsprechen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage ob die Übermittlung der geforderten Leitungsdaten überhaupt vom Umfang gemäß § 147 gedeckt ist; ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Energiestatistik und einer digitalen Leitungsdarstellung lässt sich jedenfalls nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

OMV Gas Storage GmbH

Michael Kreuz

Prokurist

Wien, am 15.11.2012